

Umgang mit geistig behinderten Menschen

1 Allgemeines

Wenn geistig behinderte Menschen in einer Klinik behandelt werden müssen, stellt das alle Beteiligten vor Herausforderungen: Die Betroffenen finden sich in einer ungewohnten Umgebung wieder und die Mitglieder des Pflegeteams sind nicht selten mit Situationen konfrontiert, für die sie nicht ausgebildet sind. Auf diese Weise entstehen bisweilen Probleme, die sich u. U. vermeiden ließen. Die folgenden Erläuterungen stellen eine Leitlinie für den Umgang mit Menschen dar, bei denen eine starke geistige Beeinträchtigung vorliegt. Der Geltungsbereich beinhaltet sowohl die elektive Aufnahme als auch die notfallmäßige Aufnahme geistig behinderter Menschen in das Klinikum Bremen Ost (KBO). Der Umgang mit BewohnerInnen des Wohnheims ‚Pfälzer Weg‘ inklusive AnsprechpartnerInnen ist in einer gesonderten iLL geregelt.

2 Grundsätze für die Aufnahme

Im Rahmen der Aufnahme in das KBO ist das pflegerische Assessment von großer Bedeutung, um die nötigen Informationen für den Aufenthalt zu sammeln und im Bedarfsfall adäquat reagieren zu können.

- Elektive Aufnahme: Sinnvoll ist es, vor der geplanten Aufnahme des geistig behinderten Menschen Kontakt mit der betreffenden Pflegeeinrichtung aufzunehmen. In diesem Rahmen können Fragen zum Assessment geklärt werden und vereinbart werden, dass der geistig behinderte Mensch bei Aufnahme durch einen Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung begleitet wird. Die Begleitung durch vertraute Personen hat das Ziel, die Ängste der BewohnerInnen zu minimieren und als „Sprachrohr“ für Fragen jeglicher Art zur Verfügung zu stehen.
- Notfall: Bei notfallmäßigen Aufnahmen ist individuell zu prüfen, ob eine Begleitung durch die Pflegeeinrichtung realisiert werden kann. Grundsätzlich sollten Angaben über die aktuelle Medikation und den Zeitpunkt der letzten Nahrungsaufnahme der BewohnerInnen vorliegen. Alle weiteren Informationen können am folgenden Morgen über die Pflegeeinrichtung eingeholt werden.
- Grundsätzlich ist es sinnvoll, mit der Pflegeeinrichtung zu besprechen, ob notwendige, spezielle Medikamente und bei Ernährung über eine PEG-/PEJ-Sonde die entsprechende Sondennahrung für den Aufnahmetag mitgegeben werden können.

Folgende Aspekte sind – neben den anderen routinemäßig erfassten Stammdaten – zu klären und zu dokumentieren:

- Wer ist AnsprechpartnerIn in der Pflegeeinrichtung und wie ist diese/r zu erreichen?
- Wer sind die rechtlichen BetreuerInnen (meist die Eltern der BewohnerInnen) und welche Telefonnummer kann z.B. bei Einwilligung in eine OP angerufen werden?
- Ist eine Mitaufnahme von Angehörigen und/oder BetreuerInnen möglich?
- Welche Anredeform ist bei der/dem BewohnerIn angemessen?
- Wie verhält es sich in Bezug auf die Kommunikation: Gibt es bestimmte Worte, Gesten, Ausdrücke auch von Seiten die/der BewohnerIn und was bedeuten sie?
- Wie verhält sich die/der BewohnerIn in alltäglichen und besonderen Situationen?
- Wie ernährt sich die/der BewohnerIn in der Pflegeeinrichtung – wie kann hier eine Unterstützung aussehen?
- Werden Hilfsmittel benötigt?

Freigegeben von: Geschäftsführung der Klinikum Bremen-Ost gGmbH		
Erstellt von: H. Glaeseker, Stabsstelle der Pflegerischen Geschäftsführung, KBO	Geprüft von: J. Schulze, KPL / D. v. Westernhagen, SPL, KBO	
Gültig ab: Juni 2007	Aktualisiert: Juni 2011	Gültig bis: Juni 2014
Geltungsbereich: Alle Kliniken der Klinikum Bremen-Ost gGmbH		

- Gibt es besondere Vorlieben oder Abneigungen (z. B. in Bezug auf Essen, Trinken, Berührungen, Lautstärke beim Sprechen)?
- Gibt es Besonderheiten im Hinblick auf Schlafgewohnheiten (Licht oder Musik)?
- Wie kann die Toilettenbenutzung ablaufen?
- Welche Medikamente sind einzunehmen und wie ist die Einnahme?

3 Grundsätze für den Aufenthalt

Die bei der Aufnahme ermittelten Besonderheiten sind gesondert zu dokumentieren und allen an der Behandlung beteiligten Berufsgruppen mitzuteilen.

Steht eine diagnostische oder therapeutische Maßnahme an, dann ist zu klären, ob eine Begleitung durch Angehörige bzw. MitarbeiterInnen der Pflegeeinrichtung organisiert werden muss. Wenn dies notwendig ist, dann stimmt die Stationspflegeleitung die Termine mit der Pflegeeinrichtung ab.

Um Kontaktpflege zu ermöglichen, sind regelmäßige Besuche der/des Bewohnerin/s durch MitarbeiterInnen der Pflegeeinrichtung wertvoll. Die MitarbeiterInnen der Pflegeeinrichtung können in diesem Rahmen eine beratende Funktion für den Umgang mit den BewohnerInnen übernehmen. Außerdem können Informationen über deren Genesungsprozess ausgetauscht und persönliche Kleidung/Wäsche der BewohnerInnen mitgebracht werden.

3.1 Vorgehen bei speziellem Betreuungsbedarf

Besteht ein spezieller Betreuungsbedarf bei der/beim BewohnerIn, wird ein **individueller Betreuungsplan** mit feststehenden Zeiten und Personen, die die Betreuung gewährleisten, erstellt. Die Art und der zeitliche Umfang des Betreuungsbedarfs werden in einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Pflegeeinrichtung, der Stationspflegeleitung und dem Stationsarzt festgelegt. Die Angehörigen werden zeitnah über die Betreuung informiert. Die Stationspflegeleitungen sind für die Erstellung des Betreuungsplans verantwortlich, dabei müssen folgende Ressourcen – aufbauend nach Prüfung des vorherigen Punktes – abgeklärt werden:

1. Personelle Ressourcen des KBO
2. Angehörige des/der BewohnerIn
3. MitarbeiterInnen der Pflegeeinrichtung

3.2 Rechtliche Situation für MitarbeiterInnen einer Pflegeeinrichtung bei Tätigkeiten im KBO

Benötigt ein/e BewohnerIn Betreuung durch MitarbeiterInnen und/oder andere Betreuungspersonen der einweisenden Pflegeeinrichtung, dann ist die rechtliche Situation (zum Beispiel bei Stichverletzungen, Stürzen, Wegeunfällen) wie folgt geregelt:

- ⇒ Führen MitarbeiterInnen der Pflegeeinrichtung, die sich in einem Dienstauftrag befinden, sachgemäß Pflegehandlungen aus und BewohnerInnen kommen dennoch zu Schaden, dann tritt die Haftpflichtversicherung der Pflegeeinrichtung mit dem entsprechenden Deckungsschutz ein.

Freigegeben von: Geschäftsführung der Klinikum Bremen-Ost gGmbH		
Erstellt von: H. Glaeseker, Stabsstelle der Pflegerischen Geschäftsführung, KBO	Geprüft von: J. Schulze, KPL / D. v. Westermhagen, SPL, KBO	
Gültig ab: Juni 2007	Aktualisiert: Juni 2011	Gültig bis: Juni 2014
Geltungsbereich: Alle Kliniken der Klinikum Bremen-Ost gGmbH		

4 Grundsätze für die Entlassung

Der Krankenhausaufenthalt soll im Sinne der BewohnerInnen relativ kurz gehalten und die BewohnerInnen möglichst schnell in ihre vertraute Umgebung entlassen werden. Für die geplante Entlassung der BewohnerInnen gelten die Grundsätze der internen Leitlinie 'Entlassungsmanagement'. Folgende Voraussetzungen müssen immer erfüllt sein, bevor ein/e BewohnerIn entlassen werden kann:

- Die Pflegeeinrichtung wird rechtzeitig über den Entlassungszeitpunkt informiert
- Die Versorgung mit den neu angesetzten Medikamenten und notwendigen Verbandmaterialien ist sichergestellt – vor allem am Wochenende und am Mittwochnachmittag
- Der ausgefüllte Pflegeüberleitungsbogen liegt vor

Bestehen Rückfragen und Unklarheiten von Seiten der Pflegeeinrichtung, dann stehen die MitarbeiterInnen des KBO – StationsmitarbeiterInnen, DiabetesberaterInnen, WundmanagerInnen etc. – für Informationen und Beratung telefonisch wie auch für ein persönliches Gespräch im KBO zur Verfügung.

5 Evaluation

Die Einhaltung der ILL im Sinne des PDCA-Zyklus wird überprüft anhand von (Q-Indikatoren):

- | |
|--|
| 1. Innerhalb von 24 Stunden nach Aufnahme sind die erforderlichen Informationen zu den BewohnerInnen eingeholt und im Informationsblatt sowie im initialen Assessmentblatt dokumentiert. |
| 2. Die Pflegeeinrichtung ist rechtzeitig über den Entlassungszeitpunkt informiert und dies ist im initialen Assessmentblatt dokumentiert. |
| 3. Der ausgefüllte Pflegeüberleitungsbogen ist an die Pflegeeinrichtung weitergeleitet worden. |

Die Einhaltung der ILL wird überprüft durch die jeweiligen Stationspflegeleitungen. Die Überprüfung findet während der täglichen Arbeit statt und/oder in regelmäßigen Zeitabständen. Mindestens einmal jährlich wird der entsprechenden Klinikpflegeleitung eine Rückmeldung über die Einhaltung der ILL gegeben und ggf. Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet.

Freigegeben von: Geschäftsführung der Klinikum Bremen-Ost gGmbH		
Erstellt von: H. Glaeseker, Stabsstelle der Pflegerischen Geschäftsführung, KBO	Geprüft von: J. Schulze, KPL / D. v. Westermhagen, SPL, KBO	
Gültig ab: Juni 2007	Aktualisiert: Juni 2011	Gültig bis: Juni 2014
Geltungsbereich: Alle Kliniken der Klinikum Bremen-Ost gGmbH		

6 Anhang

Literaturliste

- Meyer, B.: Geistige Behinderung. Pflegerische und heilpädagogische Aspekte, Berlin. 1997.
- Bienstein, C & Fröhlich, A.: Basale Stimulation in der Pflege – Grundlagen. Düsseldorf 2003.
- Jall, A.: Behinderungen im Erwachsenenalter. In: Thiemes Pflege (S. 490-498). 10. Auflage Stuttgart, New York 2004.
- Sowa, M. Der therapeutisch richtige Umgang mit behinderten Menschen. Grundlagen und praktische Hinweise. 3. Aufl. Dortmund 1996.
- Berns, E. (2006). Prüfstein für die Pflegequalität. Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung. In: Pflegezeitschrift, 3, 59, 170-174.
- Linnecke, D.: Betreuungsrecht, Fixierung und Informationen zur Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Handout (unveröff.) zum Seminar am 12.06.2006 (Klinikum Bremen-Ost).
- Tiesmeyer, K. (2003). Selbstverständnis und Stellenwert der Pflege in der Lebensbegleitung von Menschen mit schwerer Behinderung. [Online-Dokument] URL www.ipw-bielefeld.de/fileadmin/PDF/Publikationen/ipw_123.pdf (30.11.06).

Veröffentlichung

Die interne Leitlinie ist für alle MitarbeiterInnen im Intranet des Klinikums Bremen-Ost unter *QM-Handbuch / PatientenInnenorientierung* einsehbar.

Bearbeitung

Diese interne Leitlinie wurde von R. Eggersmann (PDL im Wohnheim ‚Pfälzer Weg‘), H. Glaeseker, J. Schulze und D. von Westernhagen verfasst. Die ILL darf nicht verändert werden. Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge sind der Person mitzuteilen, die die interne Leitlinie erstellt hat.

S. Weinhold-Witt
Pflegerische Geschäftsführung

Freigegeben von: Geschäftsführung der Klinikum Bremen-Ost gGmbH		
Erstellt von: H. Glaeseker, Stabsstelle der Pflegerischen Geschäftsführung, KBO	Geprüft von: J. Schulze, KPL / D. v. Westernhagen, SPL, KBO	
Gültig ab: Juni 2007	Aktualisiert: Juni 2011	Gültig bis: Juni 2014
Geltungsbereich: Alle Kliniken der Klinikum Bremen-Ost gGmbH		